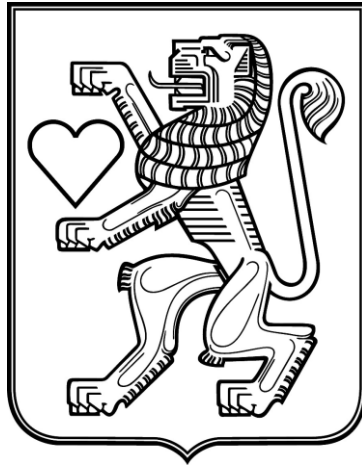


Landkreis Celle



**Feststellung gem. § 5 UVPG* in Verbindung mit § 1
Abs. 1 Nr. 1, § 4, § 7 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 11 Abs.
3 Nr. 3 und Absatz 5 UVPG,
dass für das nachstehende Vorhaben
keine Pflicht zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

**Antrag der Rheinmetall Waffe Munition GmbH vom 22.10.2024 auf
Ersatzaufforstung zur Größe von 20.922 m² auf dem Flurstück 14/1
der Flur 1 in der Gemarkung Ellerndorf (Landkreis Uelzen)**

Landkreis Celle – Der Landrat
Amt für Umwelt und ländlichen Raum
Postfach 3211, 29232 Celle
Dienstgebäude: Trift 27, 29221 Celle
Telefon: 05141/916-6612, Telefax: 05141/916-36612

Celle, 10.06.2025
Aktenzeichen: 66-N-30294/24-66N-Mio

Allgemeine Angaben für die Veröffentlichung im UVP-Portal

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Die Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Heinrich-Ehrhardt-Str. 2, 29345 Unterlüß, hat am 22.10.2024 im Rahmen ihres Genehmigungsantrages zur Umwandlung von 19.020 m² Wald gem. § 8 NWaldLG* auf dem Flurstück 4/2 der Flur 2 in der Gemarkung Unterlüß eine Ersatzaufforstung zur Größe von 20.922 m² auf dem Flurstück 14/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ellerndorf (Landkreis Uelzen) beantragt.

UVP-Kategorie

Forstliche und landwirtschaftliche Vorhaben

Adressen

Landkreis Celle – Der Landrat
Amt für Umwelt und ländlichen Raum
Postfach 3211, 29232 Celle
Dienstgebäude: Trift 27, 29221 Celle
Telefon: 05141/916-6612, Telefax: 05141/916-36612

Datum der Entscheidung

10.06.2025, Aktenzeichen: 66-N-30294/24-66N-Mio

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Feststellung gem. § 5 UVPG* in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 4, § 7 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 11 Abs. 3 Nr. 3 und Absatz 5 UVPG, dass für das o.g. Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil bei den o.g. Erstaufforstungen im Rahmen der Ersatzaufforstungen keine besonderen örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Feststellung gem. § 5 UVPG* in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 4, § 7 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 11 Abs. 3 Nr. 3 und Absatz 5 UVPG, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Heinrich-Ehrhardt-Str. 2, 29345 Unterlüß, hat am 22.10.2024 im Rahmen ihres Genehmigungsantrages zur Umwandlung von 19.020 m² Wald gem. § 8 NWaldLG* auf dem Flurstück 4/2 der Flur 2 in der Gemarkung Unterlüß eine Ersatzaufforstung zur Größe von 20.922 m² auf dem Flurstück 14/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ellerndorf (Landkreis Uelzen) beantragt.

Im Rahmen der genehmigten Änderung der Laborieranlage Neulüß hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg am 10.01.2025 bereits eine Waldumwandlung mit einer Ersatzaufforstung zur Größe von 10.013 m² auf dem Flurstück 14/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ellerndorf (Landkreis Uelzen) genehmigt.

Da eine Erstaufforstung im Rahmen der Ersatzaufforstung ab 2 ha bis weniger als 20 ha einer standortbezogenen Vorprüfung bedarf (Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG), führt die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Bei kumulierenden Vorhaben, die zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, ist gem. § 10 Abs. 3 UVPG die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Für die standortbezogene Vorprüfung gilt § 7 Absatz 2 bis 7 UVPG entsprechend.

Wenn für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die standortbezogene Vorprüfung gem. § 11 Abs. 3 Nr. 3 UVPG durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten. Für die Vorprüfung gilt § 7 UVPG entsprechend.

Kumulierende Vorhaben liegen gem. § 10 Abs. 4 UVPG vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Unter Vorhaben derselben Art sind nur solche zu verstehen, die sich jeweils einem konkret in Anlage 1 des UVPG benannten Vorhaben qualitativ zuordnen lassen, da nur sie artidentisch sind und zugleich Größen- oder Leistungswerte derselben Art aufweisen.

Um Vorhaben derselben Art handelt es sich in Bezug auf die mit den Vorhaben verbundenen o.g. Erstaufforstungen im Rahmen der Ersatzaufforstungen zur Größe von 20.922 m² (Waldumwandlungsgenehmigung Altlastensanierung) und 10.013 m² (Waldumwandlung für die Änderung der Laborieranlage Neulüß).

Für diese Ersatzaufforstung ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Dabei sind die o.g. Ersatzaufforstungsflächen zur Größe von 20.922 m² und 10.013 m² kumulierend zu betrachten, da beide auf Flurstück 14/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ellerndorf angeordnet wurden und somit in einem engen Zusammenhang stehen.

Die Prüfung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da auf der Aufforstungsfläche keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten (Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG)

Besondere örtliche Gegebenheit	Betroffenheit (Ja/Nein)
Natura 2000-Gebiete ... gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Nein
Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 BNatSchG	Nein
Nationalparke ... gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG	Nein
Nationale Naturmonumente ... gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG	Nein
Biosphärenreservate ... gemäß § 25 Abs. 1 BNatSchG	Nein
Landschaftsschutzgebiete ... gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG	Nein
Naturdenkmäler ... gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG	Nein
geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen ... gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG	Nein
gesetzlich geschützte Biotope ... gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NNatSchG	Nein
Wasserschutzgebiete ... gemäß § 51 WHG	Nein
Heilquellenschutzgebiete	Nein

... gemäß § 53 Abs. 4 WHG	
Risikogebiete	Nein
... gemäß § 73 Abs. 1 WHG	
Überschwemmungsgebiete	Nein
... gemäß § 76 WHG	
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nein
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Nein
... insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz	
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler und archäologisch bedeutsame Landschaften	Nein
... in amtlichen Listen oder Karten verzeichnet bzw. von der Denkmalschutzbehörde entsprechend eingestuft	

Celle, den 10.06.2025

Im Auftrag

gez. von Harling

* Zitierte Rechtsvorschriften:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) in der zurzeit geltenden Fassung
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der zurzeit geltenden Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in der zurzeit geltenden Fassung